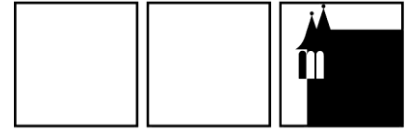


BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.10/722/2024



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in: Sachgebiet Organisation
--

**Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2025; Amt für Personal und Organisation;
Ausweitung des BL I Konzeptes**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Personal- und Organisationsausschuss	25.09.2024	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	25.10.2024	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die folgende Stellenplanmaßnahme wird für den personalwirtschaftlichen Stellenplan 2025 empfohlen:

Der überplanmäßige Personaleinsatz im Umfang von weiteren 2,0 NK für die „Qualifizierung zur Verwaltungsfachkraft“ (BL I) in EG 5 TVöD wird unbefristet genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		2025 Soll: 0 € (da überplanmäßiger Personaleinsatz) 2025 Ist: 0 € (da bereits eingeplant)	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		s.o.	
Haushaltsmittel vorhanden?		Personalkosten vorsehen bei: PSK 111201.50120000	
Folgekosten?		Jährliche Personalkosten	

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

I. Zusammenfassung

In der nachfolgenden Übersicht sind die erforderlichen Stellenplanänderungen zusammengefasst:

Umfang und Art der geplanten Stellenplanveränderung	Kosten der Personalmaßnahme	Auswirkungen auf den Personalkostenhaushalt
	im Soll	im Ist
Kosten für ein Haushaltsjahr unter Einbeziehung des bereits genehmigten Personaleinsatzes zur Qualifizierung BL I Genehmigung eines überplanmäßigen unbefristeten Personaleinsatzes im Umfang von 2,0 NK in EG 5 TVöD für die „Qualifizierung zur Verwaltungsfachkraft“ (BL I) in EG 5.	0 € (da überplanmäßiger Personaleinsatz)	0 € (da Von Personalservice bereits eingeplant)
Nachrichtlich für Stellenplan 2026 (keine Einrechnung der Kosten in Summe): Genehmigung eines überplanmäßigen unbefristeten Personaleinsatzes im Umfang von 2,0 NK in EG 5 TVöD für die „Qualifizierung zur Verwaltungsfachkraft“ (BL I) in EG 5.	0 € (da überplanmäßiger Personaleinsatz)	58.100,00 € (Personalkosten) 11.000,00 € (Ausbildungskosten)
Summe	0 €	0 €

Entscheidungen bezüglich der Bewertung von Stellen im Beamten- und Beschäftigtenbereich liegen in der Zuständigkeit des Personal- und Organisationsausschusses (§ 14 Abs. 4 Satz 1 GeschO).

Für Entscheidungen bezüglich des Umfangs von Stellen im Beamten- und Beschäftigtenbereich ist der Stadtrat zuständig (§ 2 Nr. 12 GeschO). Der Personal- und Organisationsausschuss gilt hier als vorberatender Ausschuss (§ 14 Abs. 4 Satz 2 GeschO).

II. Sachvortrag

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2022 zwei unbefristete überplanmäßige Personaleinsätze Nrn. 1.10.0-900 und 1.10.0-901 zur Personalgewinnung und Qualifizierung von Quereinsteigenden zur Verwaltungsfachkraft (BLI) im Umfang von jeweils 1,0 NK in Entgeltgruppe 5 TVöD genehmigt.

Zudem wurde mit Stadtratsbeschluss vom 30.06.2023 ein weiterer überplanmäßiger Personaleinsatz (Nr. 1.10.0-902, ebenfalls in EG 5) genehmigt, der bei Bedarf mit Quereinsteigenden besetzt werden kann. Voraussetzung für die Besetzung dieser Stelle ist aber die Gegenfinanzierung durch freibleibende Ausbildungsplätze im Bereich VFAK und QE2.

Von Seiten des Amtes für Personal und Organisation wird für den Stellenplan 2025 die Genehmigung von zwei weiteren unbefristeten überplanmäßigen Personaleinsätzen jeweils im Umfang von 1,0 NK für die „Qualifizierung zur Verwaltungsfachkraft“ (BL I) in EG 5 TVöD von Quereinsteigenden beantragt. Nach den bisherigen Erfahrungen der vergangenen zwei Jahre hat sich diese Möglichkeit zur Personalgewinnung und Personalqualifizierung aus Sicht des Amtes für Personal und Organisation bewährt. Die Möglichkeit der Qualifizierung zur Verwaltungsfachkraft über den BLI muss allerdings jährlich angeboten werden können, da sich die Akquise von Nachwuchskräften der zweiten Qualifizierungsebene (VFA-K /

Anwärter/innen QE 2) schwierig gestaltet und die allgemeine Fluktuation innerhalb der QE2 Bedarfe auslöst. Zudem wurde das Konzept zur modularen Qualifizierung von der QE 2 in die QE 3 ausgeweitet, wodurch weitere Nachrückende in der QE 2 benötigt werden. Aus diesen Gründen vergrößert sich die Personallücke im Bereich der QE2 ohne die Ergreifung von Gegenmaßnahmen weiter und weiter. Die Qualifizierung von Quereinsteigenden über den BLI stellt allerdings eine wirksame Gegenmaßnahme dar.

Um den Quereinsteigenden eine vorherige Einarbeitung bei der Stadtverwaltung zu ermöglichen, erfolgen die Arbeitseinsätze der Quereinsteigenden bereits am 1. September eines Jahres. Insoweit wird hierdurch eine faktische Probezeit ermöglicht, so dass unnötige Kosten z.B. aufgrund der Absage der Quereinsteigenden für den BL I oder wegen Probezeitkündigungen verhindert werden können.

Im Februar des darauffolgenden Jahres beginnen die Quereinsteigenden sodann mit dem BL I, der 390 Unterrichtsstunden umfasst. Der Unterricht findet von Februar bis Dezember eines Jahres statt. Im Januar des auf den BL I – Unterricht folgenden Jahres schließt sich ein Abschlusslehrgang an, der mit Ablegen der Fachprüfung I im Februar endet.

Bei einer Besetzung der überplanmäßigen Ist-Stellen ab September eines Jahres für 18 Monate (September eines Jahres bis Februar des übernächsten Jahres) ergibt sich, dass die o.g. vorhandenen überplanmäßigen Stellen tatsächlich nur alle zwei Jahre im September neu besetzt werden können, da die bisher genehmigten überplanmäßigen Stellen noch besetzt sind, wenn im auf die Einstellung folgenden Jahr weitere BL I-Kräften eingestellt werden sollen. Dies hat zur Folge, dass in dem Jahr, in dem die Quereinsteigenden ihre Fachprüfung I im Februar ablegen, die überplanmäßigen Stellen von März bis August unbesetzt sind. In der nachfolgenden Tabelle wird dies am Beispiel einer BL I Stelle aufgezeigt.

	2024	2025	2026	2027	2028
Januar		Besetzt seit 09/2024	Besetzt (09/2024)	Besetzt (09/2026)	Besetzt (09/2026)
Februar		Besetzt (09/2024)	Besetzt (09/2024)	Besetzt (09/2026)	Besetzt (09/2026)
März	Frei	Besetzt (09/2024)	Frei	Besetzt (09/2026)	Frei
April	Frei	Besetzt (09/2024)	Frei	Besetzt (09/2026)	Frei
Mai	Frei	Besetzt (09/2024)	Frei	Besetzt (09/2026)	Frei
Juni	Frei	Besetzt (09/2024)	Frei	Besetzt (09/2026)	Frei
Juli	Frei	Besetzt (09/2024)	Frei	Besetzt (09/2026)	Frei
August	Frei	Besetzt (09/2024)	Frei	Besetzt (09/2026)	Frei
September	Besetzt 09/2024	Besetzt (09/2024)	Besetzt (09/2026)	Besetzt (09/2026)	Besetzt (09/2028)
Oktober	Besetzt 09/2024	Besetzt (09/2024)	Besetzt (09/2026)	Besetzt (09/2026)	Besetzt (09/2028)
November	Besetzt 09/2024	Besetzt (09/2024)	Besetzt (09/2026)	Besetzt (09/2026)	Besetzt (09/2028)
Dezember	Besetzt 09/2024	Besetzt (09/2024)	Besetzt (09/2026)	Besetzt (09/2026)	Besetzt (09/2028)

Bei den bereits bestehenden überplanmäßigen Personaleinsätzen sind Personalkosten auf volle Jahre bereits mit eingerechnet worden. Tatsächlich entstehen aber durch die

Besetzung der Stellen für insgesamt 18 von 24 Monaten geringere Personalkosten. Damit sind die bisherig genehmigten Personaleinsätze in jedem zweiten Jahr für die Monate März bis August wie dargestellt unausgelastet. Um dieses Potenzial nutzen zu können, ist eine Besetzung notwendig. Dies führt dazu, dass für die 2,0 NK des neu zu genehmigenden Personaleinsatzes pro 1,0 NK lediglich 6 Monate an Ist-Personalkosten anfallen.

In der Praxis wären in jedem zweiten Jahr in den Monaten September bis Dezember insgesamt vier BL I Kräfte im Einsatz, weil zwei davon erst im kommenden Februar ihre Prüfung ablegen und die anderen zwei im September den BL I neu begonnen haben. Somit entsteht bei insgesamt 4,0 NK Personaleinsatz ein dauerhafter jährlicher Personalkostenaufwand in Höhe der Kosten für 3,0 NK Personaleinsatz.

Für die nachhaltige Etablierung der dauerhaften Möglichkeit des BL I für Quereinsteigende ohne feste Einweisung in eine Planstelle und im Hinblick auf die notwendige Personalgewinnung sollen deshalb im personalwirtschaftlichen Stellenplan 2025 im Amt für Personal und Organisation zwei weitere unbefristete überplanmäßige Personaleinsätze im Umfang von jeweils 1,0 NK für die „Qualifizierung zur Verwaltungsfachkraft“ (BL I) in EG 5 genehmigt werden, die mit jeweils der Hälfte der jährlichen Kosten ausgewiesen werden.

Nach einer Erprobungsphase sollte evaluiert werden, in welchem Umfang sinnvollerweise Soll-Planstellen für die Qualifizierung von Quereinsteigenden zu Verwaltungsfachkräften (BL I) im Stellenplan ausgewiesen werden.

III. Kosten

Mit den Lehrgangsteilnehmenden wird eine Rückzahlungsvereinbarung über die Kosten der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS) und des anteiligen Arbeitsentgelts für die Freistellung zur Lehrgangsteilnahme geschlossen (Gesamtbetrag ca. 17.000 €). Die Bindungsfrist beträgt zwei Jahre. Verlässt eine Beschäftigte/ein Beschäftigter ohne wichtigen Grund die Stadt Schwabach direkt nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs, so hat sie/er die Kosten in voller Höhe (ca. 17.000€) zu erstatten. Für jeden Monat „Betriebszugehörigkeit“ nach Abschluss der Weiterbildung reduziert sich der Rückzahlungsbetrag um 1/24. Das heißt, dass sich nach zwei Jahren der Rückzahlungsbetrag auf 0 € reduziert hat.

Kosten des Büroarbeitsplatzes wurden nicht berücksichtigt, da die BL I-Kräfte in den Fachämtern zur Unterstützung bei Vakanzen o.ä. eingesetzt werden und damit kein eigener Büroarbeitsplatz geschaffen werden muss.

Die Kosten des überplanmäßigen Personaleinsatzes für zwei weitere „MA BLI Qualifikation ohne Einweisung Planst./ Fachamt.“ im Umfang von jeweils 1,0 NK in EG 5 TVöD betragen unter Einbeziehung des bereits genehmigten Personaleinsatzes für die Qualifikation zum BL I **für ein Haushaltsjahr** rund 69.100 € (inkl. der Ausbildungskosten) für die beiden neu zu genehmigten Personaleinsätze.

IV. Klimaschutz

Durch den Beschluss ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz.